

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 135

mit Grünordnung

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)
ohne Durchführung einer Umweltprüfung

Für das Baugebiet: „Nördlich des alten Rathauses“



N Stadt
Neusäß

LANDKREIS AUGSBURG
Stadtteil: Alt-Neusäß

Neusäß, den 27.06.2019
geändert, den 26.11.2019

Planung:

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

INHALTSVERZEICHNIS

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 1 Bestandsschutz	4
§ 2 Art der baulichen Nutzung	4
§ 3 Maß der baulichen Nutzung	4
§ 4 Bauweise, Grenzabstände	5
§ 5 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	6
§ 6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen	6
§ 7 Ver- und Entsorgung	6
§ 8 private Grünflächen	7
§ 9 Abgrabungen und Aufschüttungen	8
§ 10 Immissionsschutz	8
§ 11 Gestaltungsfestsetzungen	8
§ 12 Bußgeldvorschrift	9
§ 13 InKraftTreten	10
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	11
1. Niederschlagswasser	11
2. Immissionsschutz	12
3. Denkmalschutz	13
4. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	13

PRÄAMBEL

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 (BayBO, GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GO, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgenden

Bebauungsplan Nr. 135 „Nördlich des alten Rathauses“

als Satzung.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 135 „Nördlich des alten Rathauses“ der Stadt Neusäß gilt der von dem Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 26.11.2019 Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der Bebauungsplan besteht aus:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 26.11.2019 mit:

- Räuml. Geltungsbereich, M 1 : 1.000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 26.11.2019 mit:

- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Beigefügt sind:

- C) Begründung in der Fassung vom 26.11.2019

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 BESTANDSSCHUTZ

gem § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind nur im Fall der Neuerrichtung der Hauptgebäude anzuwenden. Änderungen der bestehenden baulichen Anlagen sind zulässig, sofern sie den § 2 und § 3 der Festsetzungen entsprechen.

§ 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- (1) Die in der Planzeichnung mit WA1, WA2, WA3, WA4 und WA5 gekennzeichneten Bereiche werden als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
1. Zulässig sind:
 - a) Wohngebäude
 - b) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - d) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 2. Nicht zulässig sind:
 - a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - b) Anlagen für Verwaltungen
 - c) Gartenbaubetriebe
 - d) Tankstellen

§ 3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- (1) Grundflächenzahl
gem. § 16, § 17 und 19 BauNVO
1. Die in der Planzeichnung festgesetzte GRZ von 0,4 ist als Maximalwert zulässig.
 2. Die maximal zulässige GRZ darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden.
- (2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte
1. Unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist die Oberkante Rohfußboden (OK RFB) des Erdgeschosses. Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist der Schnitt-

punkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut. Unterer Bezugspunkt für die Gesamthöhe (GH) ist die Oberkante Rohfußboden (OK RFB) des Erdgeschosses. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.

2. Als unterer Bezugspunkt ist der in der Planzeichnung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzte Höhenpunkt heranzuziehen, der den geringsten Abstand von der geplanten Gebäudemitte aufweist. Von diesem Bezugspunkt darf die OK RFB um bis zu 30 cm abweichen.
 3. Folgende Höhen sind zulässig:
WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5
 - Wandhöhe: max. 7,5 m
 - Gesamthöhe: max. 12,5 m
- (3) Vollgeschosse und Geschoßflächenzahl
gem. § 20 BauNVO
- Im gesamten Plangebiet sind max. drei Vollgeschosse zulässig, wobei das dritte Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen muss.

§ 4 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- (1) Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO
- (2) In den WA 1, 2, 4 und 5 sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Im WA 3 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- (3) Überbaubare Grundstücksflächen
gem. § 23 BauNVO
 1. Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Hauptgebäude sind durch Baulinien und Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
 2. Von den Baulinien darf parallel um bis zu 0,5 m abgewichen werden.
- (4) Abstandsflächen, Abstandsregelung
gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 NEBENANLAGEN, GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, 14 BauNVO

Hinweis: Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge und deren Ablösung sowie über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder ist in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

- (1) Die Errichtung von Garagen und Carports i.S. des § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO ist ausschließlich in den in der Planzeichnung festgesetzten Bereichen zulässig. Offene, also nicht überdachte, Stellplätze dürfen sowohl innerhalb dieser Flächen als auch innerhalb der Baufenster errichtet werden.
- (2) Zu- und Abfahrten vor Garagen dürfen zur Straße hin nicht oder mit nicht weniger als 5,0 m Abstand eingefriedet werden. Eine Einfriedung zur nachbarlichen Zu- und Abfahrt ist bei zusammengebauten Garagen ebenfalls nicht zulässig.
- (3) PKW-Stellplätze und Abstellflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen, insbesondere mit Schotterrasen, Rasenpflaster, fugenreichem Pflastermaterial o.ä., zu befestigen.

§ 6 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Folgende Anzahl an Wohnungen ist als Maximalwert zulässig:

WA 1, WA 2 und WA 3

- Einzelhäuser: max. 2 Wohnungen
- Doppelhäuser: max. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte

WA 4

- Einzelhäuser: max. 3 Wohnungen

WA 5

- Einzelhäuser: max. 1 Wohnung

§ 7 VER- UND ENTSORGUNG

Hinweis: Für durch die Nachverdichtung möglicherweise entstehende Hinterliegergrundstücke, also Grundstücke ohne direkte Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche, ist die Erschließung ggf. durch Dienstbarkeiten zu sichern.

- (1) Ver- und Entsorgungsanlagen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sind im gesamten Plangebiet zulässig.
- (2) Ver- und Entsorgungsleitungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.
- (3) Abfall- und Abwasserbeseitigung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Hinweis: Die Entwässerungssatzung der Stadt Neusäß ist anzuwenden.
Mülltonnen sind zur Entleerung an der jeweils zugeordneten öffentlichen Straße aufzustellen.

§ 8 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

gem. § 9 Abs.1 Nr. 15

- (1) Je angefangener 350 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum II. Ordnung bzw. Obstbaum gem. folgender Pflanzliste zu pflanzen:

Bäume II. Ordnung

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14 - 16 cm.

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Acer platanoides* (Spitzahorn)
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- *Prunus avium* (Vogel-Kirsche)
- *Tilia cordata* „Greenspire“ (Winterlinde)

Obstbäume

Pflanzenqualität: Hochstämme 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 14 - 16 cm.

- *Prunus avium*, in Sorten (Kirschbaum)
 - *Malus sylvestris*, in Sorten (Apfelbaum)
 - *Pyrus communis*, in Sorten (Birnenbaum)
 - *Juglans regia*, in Sorten (Walnuss)
- (2) Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Bau fertigstellung durchzuführen.
- (3) Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen

sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten und am vorgegebenen Standort zu ersetzen.

§ 9 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Abgrabungen und Aufschüttungen sind, bezogen auf das bestehende Gelände, bis zu 30 cm zulässig. Höhenunterschiede sind durch natürliche Böschungen (Verhältnis max. 1 : 1,5) auszugleichen.

§ 10 IMMISSIONSSCHUTZ

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Es ist nur die Errichtung von Luftwärmepumpen zulässig, die folgende Anforderungen erfüllen:

- In 1 m Entfernung darf ein Schalldruckpegel von 30 dB(A) nicht überschritten werden.
- Kann diese Anforderung nicht erfüllt werden, so ist die Aufstellung von Luftwärmepumpen nur in allseitig umschlossenen Räumen zulässig. An sämtlichen Durchbrüchen und Öffnungen vom Aufstellraum ins Freie ist durch bauliche und/oder technische Vorkehrungen sicher zu stellen, dass ein Schalldruckpegel von 30 dB(A), gemessen in 1 m Entfernung vom Durchbruch bzw. von der Öffnung, nicht überschritten wird.
- Bei Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämpfern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfer keine Tonhaltigkeit aufweisen und die eingebauten technischen Einrichtungen insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.

§ 11 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO

(1) Folgende Dachformen und Dachneigungen sind für Hauptgebäude zulässig:

WA 1, WA 3 und WA 4:

- Satteldächer: min. 35°

WA 2 und WA 5:

- Satteldächer: min. 35°
- Walmdächer: min. 35°

(2) Von der in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtung darf um bis zu 5 ° abgewichen werden.

- (3) Für untergeordnete Bauteile wie z.B. Hauseingangs- und Terrassenüberdachungen, erdgeschossige Anbauten wie Wintergärten, Erker, etc. sowie für Dächer von Nebengebäuden werden keine Festsetzungen zu Dachformen und Materialien getroffen.
- (4) Für Dacheindeckungen von geneigten Dächern sind Eindeckungen in rotem, rotbraunem, grauem und anthrazitem Farbspektrum zulässig. Begrünte Dächer sind zulässig.
- (5) Doppelhäuser sind mit derselben Dachform, -neigung und -eindeckung zu versehen.
- (6) Grelle und leuchtende Farben, die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, 4000, 6032, 6037, 6038 sowie dauerhaft reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Außenwände nicht zulässig.
- (7) Einfriedungen
1. Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sind als senkrechte Holz- oder Metallzäune zulässig.
 2. Mauern sind ausschließlich zum öffentlichen Straßenraum als Mauerabschnitte (Toreinfassung) mit einer maximalen Breite von 1,50 m zulässig. Die nach Satz 1 zulässigen Mauerabschnitte sind ausschließlich als verputzte Mauern oder Natursteinmauern zulässig. Darüber hinaus sind durchgängige Mauern unzulässig. Gabionen und Sichtbeton sind nicht zulässig.
 3. Generell unzulässig sind außerdem geschlossene Elemente aus Edelstahl oder Stahl (mehr als 70 Prozent geschlossen) und waagrechte Holzlattenzäune („Westernzaun“). Einfahrtstore und Gartentüren sind von der Regelung zu geschlossenen Elementen ausgenommen.
 4. Zum öffentlichen Straßenraum sind Zäune oder Mauerabschnitte bis zu einer maximalen Höhe von 1,40 m zulässig. Zäune zum öffentlichen Straßenraum sind mindestens punktuell zu hinterpflanzen (mindestens 1 Strauch alle 10 m).

§ 12 BUßGELDVORSCHRIFT

gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO

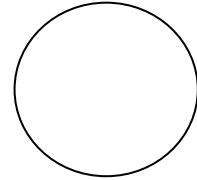
Hinweis: Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt

Stadt Neusäß, den



.....

Richard Greiner, 1. Bürgermeister

Siegel

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. NIEDERSCHLAGSWASSER

1.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten.

Die Versickerung von unverschmutztem, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Für Flachdächer (0 Grad-15 Grad) von Garagen und Nebenanlagen werden folgende Ausführungshinweise empfohlen: Mindestens ein Anteil von 60% der Dachflächen sollte begrünt werden. Die Substratschicht sollte mindestens 8 cm betragen und mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern bepflanzt werden und unterhalten werden.

1.2 Verschmutztes Niederschlagswasser

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes ATV-DVWK-M153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) empfohlen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

2. IMMISSIONSSCHUTZ

2.1 Kita und Schule

Südlich des Planungsbereiches befinden sich Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Kita St. Ägidius, Ägidius Schule). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Geräuschemissionen durch diese Nutzungen (spielende Kinder etc.) gem. Rechtsprechung nicht um schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 22 Absatz 1a Satz 1 BImSchG handelt und diese somit hingenommen werden müssen.

2.2 Landwirtschaft

Durch die Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbeeinträchtigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrüben-ernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.

2.3 Wärmepumpen-Systeme

Ob sich der Baugrund bzw. das Grundwasser im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen eignet, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kW wird von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern kann der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach hydrogeologischen und geologischen Bedingungen geprüft werden: <https://www.energieatlas.bayern.de>

Alternativ können u. U. Erdwärmekollektoren-, Erdwärmekörbe- oder Luftwärmepumpen-Systeme realisiert werden.

3. DENKMALSCHUTZ

3.1 Bodeneingriffe

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

3.2 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

3.3 Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

4.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

4.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.